



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 23

Jahrgang 49
30. September 2023

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Neunundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 13. September 2023

Auf Grund der §§ 7 Abs. 3, 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. September 2023 folgender Neunundzwanzigster Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Achtundzwanzigsten Nachtrag vom 29. März 2023 (Abl. MG S. 85), erlassen:

Artikel 1

- Hinter § 14 wird folgender § 15 neu eingefügt:
„§ 15 Jugendparlament
(1) Die Stadt bildet zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von jungen Menschen ein Jugendparlament. Das Nähere regelt die Satzung für das Jugendparlament der Stadt Mönchengladbach.
(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendparlamentes erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld und Ersatz des Verdienstausfalls nach den für sachkundige Bürger geltenden Vorschriften. Die Fahrkostenerstattung richtet sich nach § 8 Abs. 6 Satz 1. Reisekostenvergütung für analog § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Zuständigkeitsordnung genehmigte Dienstreisen wird den Mitgliedern nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Vorstehende Regelungen gelten nicht für eventuelle Untergremien des Jugendparlamentes.“
- Die bisherigen §§ 15 bis 24 werden zu den neuen §§ 16 bis 25.

Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. September 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Satzung

für das Jugendparlament der Stadt Mönchengladbach vom 13. September 2023

Auf Grund der §§ 7 und 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. September 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck und Aufgaben

- Das Jugendparlament der Stadt Mönchengladbach ist eine Interessenvertretung für junge Menschen im Stadtgebiet. Es nimmt seine Aufgaben überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr.
- Zu den Aufgaben des Jugendparlamentes gehören insbesondere:
 - Förderung und Unterstützung der politischen Mitwirkung junger Menschen in Mönchengladbach bei allen sie betreffenden Angelegenheiten,
 - Austausch, Beratung und Abgabe von Empfehlungen in Belangen, die junge Menschen betreffen gegenüber der Verwaltung,
 - Mitwirkung bei der Beratung jugendrelevanter Belange in den Ausschüssen des Rates und den Bezirksvertretungen der Stadt Mönchengladbach,
 - Suche, Ausbau und Pflege des persönlichen Kontaktes mit jungen Menschen und deren Einrichtungen,
 - regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Anliegen und die Situation junger Menschen,
 - Anregungen zu Planung und Konzeptionsentwicklung von Einrichtungen und Diensten für junge Menschen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Jugendparlament gehören als zu wählende Mitglieder bis zu 25 stimmberechtigte Personen an, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Stadt Mönchengladbach wohnen; sie dürfen weder Mitglieder des Rates, einer Bezirksvertretung oder stimmberechtigte Mitglieder eines Ausschusses der Stadt Mönchengladbach sein.

(2) Dem Jugendparlament können außerdem bis zu drei beratende Personen ohne Altersbeschränkung angehören. Diese Personen sind weder Mitglied des Gremiums noch erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Sie werden vom Jugendparlament mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 werden bis zu 25 stellvertretende Mitglieder gewählt, die alle zur Vertretung verhandelter stimmberechtigter Mitglieder befugt sind.

§ 3 Wahlperiode

Das Jugendparlament wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet.

§ 4 Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendparlamentes nach § 2 Abs. 1 und die stellvertretenden Mitglieder nach § 2 Abs. 3 werden durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Mönchengladbach.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft und Nachrückverfahren

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet mit Ablauf der Wahlperiode oder vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Verzicht oder nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Letzteres gilt nicht für das Erreichen der Altersgrenze vor Ablauf der Wahlperiode.

(2) Scheidet ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 vorzeitig aus dem Jugendparlament aus, so rückt der bei der Wahl bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt gebliebene Delegierte mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dies gilt allerdings nur, wenn er nach Aufforderung durch den Oberbürgermeister binnen eines Monats die Annahme der Wahl erklärt. Erklärt sich der Delegierte nicht innerhalb der Frist zur Annahme der Wahl bereit, so rückt der bei der Verteilung der Sitze unberücksichtigt gebliebene Delegierte mit der danach höchsten Stimmenzahl nach. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied nach § 2 Abs. 3 aus, so gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Scheidet eine beratende Person nach § 2 Abs. 2 aus dem Jugendparlament aus, so kann es eine neue beratende Person wählen.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Jugendparlamentes lädt der Oberbürgermeister ein. Die Sitzung soll innerhalb von zehn Wochen nach der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 stattfinden. Der Oberbürgermeister leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und führt dieses in das Amt ein.

§ 7 Vorsitz

Die Mitglieder des Jugendparlamentes wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und für den Fall dessen Verhinderung bis zu vier stellvertretende Vorsitzende Mitglieder.

§ 8 Sitzungshäufigkeit

Das Jugendparlament soll in Anlehnung an den Ratszyklus, mindestens zweimal, höchstens jedoch sechsmal im Jahr zusammentreten.

§ 9 Verfahren

Das Jugendparlament regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister und legt diese dem Rat und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vor. Sofern das Jugendparlament keine Geschäftsordnung beschließt, findet die Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach entsprechende Anwendung.

§ 10 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

(1) Das Jugendparlament kann aus seiner Mitte volljährige Mitglieder wählen, die vom Rat als sachkundige Einwohner in die Ratsausschüsse, in denen sachkundige Einwohner vertreten sein können, gewählt werden können.

(2) Durch Beschluss eines Ausschusses können Mitglieder des Jugendparlamentes im Einzelfall, beispielsweise zur Erläuterung eines jugendrelevanten Anliegens, zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

§ 11 Mitwirkung in den Bezirksvertretungen

Durch Beschluss einer Bezirksvertretung können Mitglieder des Jugendparlamentes im Einzelfall, beispielsweise zur Erläuterung eines jugendrelevanten Anliegens, zu Sitzungen der Bezirksvertretung hinzugezogen werden.

§ 12 Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss

Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine geeignete Person, die als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Mönchengladbach für die Dauer der Wahlperiode des Jugendparlamentes angehört, sowie eine stellvertretende Person. Die Wahl hat zu Beginn jeder Amtszeit des Jugendparlamentes erneut zu erfolgen.

§ 13 Kinder- und Jugendrat NRW

(1) Das Jugendparlament tritt dem Kinder- und Jugendrat Nordrhein-Westfalen bis auf Widerruf als Mitglied bei.

(2) Das vorsitzende Mitglied oder seine stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten darin das Jugendparlament Mönchengladbach.

§ 14 Haushaltsansatz

Für seine Arbeit wird dem Jugendparlament ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt, der u. a. für Fort- und Weiterbildung und zur Teilnahme an für junge Men-

schon wichtigen Sitzungen, Veranstaltungen und Kongressen verwandt werden kann.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. September 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Mönchengladbach vom 13. September 2023

Auf Grund der §§ 7 und 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) -SGV. NRW. 2023-, und des § 4 Satz 2 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Mönchengladbach wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. September 2023 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die bis zu 25 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt

Mönchengladbach nach § 2 Abs. 1 und deren Stellvertreter nach § 2 Abs. 3 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Mönchengladbach werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Mitte einer Delegiertenversammlung nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewählt.

(2) Jeder Delegierte hat in der Delegiertenversammlung das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied und/oder stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für das Jugendparlament zu kandidieren.

(3) Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung obliegt dem Oberbürgermeister. Er bedient sich hierzu der Bediensteten der Stadt Mönchengladbach.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder Delegierte, der in das Delegiertenverzeichnis eingetragen ist.

§ 3 Vorbereitung der Delegiertenversammlung, Delegiertenverzeichnis

(1) Zeit und Ort der Delegiertenversammlung werden vom Oberbürgermeister festgelegt.

(2) Zehn Wochen vor dem Tag des Zusammentritts der Delegiertenversammlung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, dass für alle Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Mönchengladbach erfüllen, die Möglichkeit besteht, als Delegierte an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

(3) Alle Delegierten müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Mönchengladbach am Wahltag erfüllen. Delegierte, die sich als Kandidat zur Wahl stellen, müssen zudem durch Unterschriften von mindestens fünf Einwohnern, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterstützt werden; Delegierte, die lediglich wählen ohne sich zugleich zur Wahl zu stellen, benötigen Unterschriften von mindestens zwei Einwohnern, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Unterstützung ist nur mittels eigenhändiger Unterschrift und nur für eine Person zulässig. Die Delegierten müssen spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Oberbürgermeister - Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - mitgeteilt werden. Für die Benennung der Delegierten und den Nachweis der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind die vom Oberbürgermeister - Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - bereitgehaltenen Formblätter zu verwenden. Auf dem Formblatt für die Benennung der Delegierten soll bereits angegeben werden, ob die Delegierten in der Delegiertenversammlung als stimmberechtigte Mitglieder und/oder stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder für das Jugendparlament kandidieren möchten. Minderjährige bedürfen zur Kandidatur der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

(4) Der Oberbürgermeister prüft, ob die Delegiertenmeldungen und Unterstützungsunterschriften form- und fristgemäß eingegangen sind und die Wählbarkeitsvoraussetzungen vorliegen. Anschließend erstellt er ein Delegiertenverzeichnis. Nicht form- oder nicht fristgemäß eingegangene Meldungen und nicht wahlberechtigte bzw. wählbare Personen bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Oberbürgermeister lädt die Delegierten, die in das Delegiertenverzeichnis aufgenommen sind, zur Delegiertenversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Delegiertenversammlung.

(6) Der Oberbürgermeister macht eine Woche vor der Delegiertenversammlung Zeit und Ort der Delegiertenversammlung in geeigneter Form öffentlich bekannt.

§ 4 Durchführung der Delegiertenversammlung

(1) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Oberbürgermeister oder einem von ihm bestellten Bediensteten der Stadt.

(2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bildet die Leitung der Delegiertenversammlung zusammen mit vier weiteren Bediensteten der Stadt Mönchengladbach den Wahlvorstand.

(3) Die Delegierten haben sich beim Einlass in die Delegiertenversammlung über ihre Person in geeigneter Form (z. B. [Kinder-]Personalausweis, [Kinder-]Reisepass, Schülerausweis) auszuweisen und anzugeben, ob sie für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und/oder stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlamentes kandidieren.

(4) Die Delegierten, die sich zur Wahl stellen, erhalten vor der Wahl Gelegenheit, sich der Delegiertenversammlung kurz vorzustellen. Die Redezeit ist auf drei Minuten je Vorstellung begrenzt.

(5) Die Wahl wird geheim als Urnenwahl auf Stimmzetteln vollzogen. Die stimmberechtigten und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

(6) Jeder Delegierte kann je Wahlgang bis zu 25 Stimmen abgeben. Stimmzettel bei denen weniger als fünf Stimmen abgegeben worden sind, sind ungültig. Gewählt sind jeweils die 25 zur Wahl stehenden Delegierten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet bei der Besetzung des letzten zu vergebenen Sitzes das Los.

(7) Der Wahlvorstand zählt unmittelbar im Anschluss an jeden Wahlgang die Stimmen aus. Er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung der Delegiertenversammlung den Ausschlag.

(8) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis nach jedem Wahlgang fest, das von der Leitung der Delegiertenversammlung verkündet wird. Die Leitung der Delegiertenversammlung fordert die Gewählten auf, die Annahme der Wahl zu erklären.

(9) Über die Delegiertenversammlung und das Wahlergebnis ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 5 Öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Oberbürgermeister gibt das Wahlergebnis in geeigneter Form öffentlich bekannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. September 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Neunzehnte Satzung über Einheitssätze zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes vom 13. September 2023

Aufgrund des § 132 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. September 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für alle ab 1. Januar 2024 hergestellten Einrichtungen, die zur Beleuchtung der Erschließungsanlagen erforderlich sind, ist der Erschließungsaufwand gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mönchengladbach (Erschließungsbeitragssatzung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 173) nach folgenden Einheitssätzen zu ermitteln:

Lichtmast	Mastabstände	
	bis 45 m EUR/Mast	über 45 m EUR/Mast
bis 6,0 m Lph	2.103,00	2.357,00
bis 8,0 m Lph	2.110,00	2.364,00
bis 10,0 m Lph	2.307,00	2.560,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13. September 2023

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Ismet Kutbay, *01.01.1953, letzte bekannte Anschrift,

Hindenburgstr. 153, 41061 Mönchengladbach

kann der Ablehnungsbescheid der Stadt Mönchengladbach vom 20.09.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales und Wohnen, Aktenzeichen **50/20-65 0157**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Art des Schreibens wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006, in der zur Zeit aktuellen Fassung, öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Soziales und Wohnen, Verwaltungsgebäude Aachener Straße 2, Zimmer 415**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 21.09.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Soziales und Wohnen

Öffentliche Zustellung

Herrn Burak Karadeniz, *10.09.1990, letzte bekannte Anschrift,

Grabenäckerstraße 80, 78054 Villingen-Schwenningen

kann die **Inverzugsetzung** der Stadt Mönchengladbach vom 24.06.2023, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.05.1266**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Inverzugsetzung wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 155**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 15.09.2023

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Schlei

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Kopierpapier für städtische Schulen der Stadt Mönchengladbach, Bedarf November 2023

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
46. – 47. KW 2023

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Coenen-Berche und Herr Feige, Fachbereich Schule und Sport

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:
Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT
Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer **“40.05-2023-014”**. Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:
10.10.2023, 12:00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
digital über den Vergabemarktplatz Rheinland

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521
- Gütezeichen "Blauer Engel" oder gleichwertig
- Datenleistungsblatt

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

70 % Preis

Das günstigste Angebot erhält 70 Punkte. Angebote mit dem doppelten oder höheren günstigsten Angebotspreis erhalten 0 Punkte. Zwischen diesen Punkten wird bis auf zwei Nachkommastellen linear interpoliert.

30 % Qualität

Die Qualität wird anhand von folgenden Kriterien bemessen: 1. Laufeigenschaften, 2. Druckqualität, 3. Beschreibbarkeit und Papierbeschaffenheit. Die Bewertung erfolgt mittels einer Punktevergabe von bis zu 10 Punkten je Kriterium, wobei eine Mindestpunktzahl i. H. v. 20 Pkt. erreicht werden muss. Darunter wird das Angebot ausgeschlossen.

Bindefrist:
15.12.2023

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Bezeichnung der Leistung:

Kurzbezeichnung
Lieferung von Beleuchtungskabel 2023-2024
Vergabenummer 66-2023-117
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Bekanntmachung Ausschreibung

1. Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilende Stelle sowie der Stelle bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:
Bezeichnung
Stadt Mönchengladbach
Postanschrift
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelle-
dezernatVI
@moenchengladbach.de
- b) Den Zuschlag erteilende Stelle
- wie unter a)
- c) Stelle bei der die Angebote einzureichen sind
Die Abgabe elektronischer Angebote unter
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D95K> ist zugelassen.

2. Verfahrensart

- Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

3. Form in der Angebote einzureichen sind

- Elektronisch in Textform

4. Etwaige zusätzliche Angaben über die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und der Zugriffsmöglichkeit auf die Vergabeunterlagen:

5. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

- a) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von Lieferung von NYY

5x10mm² Beleuchtungskabel
Die Lieferung erfolgt in 20 Teillängen von je 500 Meter auf Einwegspulen. Es sind nur Kabelspulen mit einem max. Durchmesser von max.1800 mm zu verwenden.

- b) Ort der Leistungserbringung:
Hauptleistungsort:
Mönchengladbach

6. Gegebenenfalls Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Aufteilung der Auftrags in Lose:
Nein

7. Gegebenenfalls die Forderung nach Einreichung oder die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung:
Frühestens am 13.11.2023
Vollendung der Leistung nach Datum:
Spätestens am 31.01.2024

Laufzeit bzw. Dauer:
Keine Angabe

9. Die elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

- a) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D95K/documents>
- b) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

10. Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

- b) Angebotsfrist:
11.10.2023 10:00 Uhr
- c) Bindefrist:
20.11.2023

11. Höhe der etwaig geforderten Sicherheitsleistungen:

12. Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

13. Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der öffentliche Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen verlangt:

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder anderweitige sonstige Nachweise

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (soweit der Betrieb betragspflichtig ist)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Soweit das Finanzamt eine derartige Bescheinigung ausstellt)
- rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (Bestätigungen der Eigenerklärung zur Eignung):

- Bescheinigungen zu den in der Eigenerklärung zur Eignung als Referenzen genannten Leistungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis in Anlehnung an das dort beiliegende Muster
- Angabe, welche Teile des Auftrags als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt werden

Sonstige:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung zur Eignung

14. Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden: Niedrigster Preis

Zusätzliche Angaben

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders. Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax,

telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
05.10.2023

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0D95K

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Organisation und IT -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von diversem Büromöbiliar für die allgemeine Verwaltung der Stadt Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:

Ja

Los 1 – Bürodrehrollstühle

Los 2 – diverses Mobiliar

Angebote sind möglich für ein oder beide Lose.

Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

Ausführungsfrist:

01.12.2023 bis 31.12.2024

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Angeli, Fachbereich Organisation und IT

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Möller / Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "10-2023-017".

Ablauf der Angebotsfrist:

11.10.2023, 12:00 Uhr

Angebote sind ausschließlich in digitaler Form und in deutscher Sprache über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de einzureichen.

Über die genannte Plattform erfolgt ebenfalls die Bieterkommunikation.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, Vordruck 521
- Eigenerklärung über Zahlung des Mindestlohnes, Vordruck 522

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis werden gefordert:

- ausführliche Beschreibung / Datenleistungsblatt der angebotenen Artikel

Zuschlagkriterien, Los 1:

- Preis 50 %
- Qualität 20%
- Garantie 15 %
- Festpreis 15 %

Wertungsdurchführung beim Kriterium Preis:

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 500 Punkten, ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischenliegenden Angebote werden interpoliert.

Wertungsdurchführung beim Kriterium Qualität:

Es können maximal 200 Punkte erzielt werden. Die Qualitätsbewertung erfolgt durch Bemusterung der Bürodrehstühle zur Beurteilung von Materialeindruck, Verarbeitungsqualität und Handhabung / Ergonomie.

Die nachstehend genannte Punktzahl erfolgt auf einer Gesamtbeurteilung des bereit gestellten Musters:

Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten voll entspricht, erhält 200 Punkte. Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten eingeschränkt entspricht erhält 100 Punkte.

Eine Bemusterung welche diesen Prüfpunkten nicht entspricht, erhält 0 Punkte.

Wertungsdurchführung beim Kriterium Garantie:

Garantiezeiten werden bis maximal 72 Monate in der Wertung berücksichtigt. 72 Monate erhalten 150 Punkte. Längere Garantiezeiten erhalten den gleichen Punktwert wie der v. g. Höchstwert. Garantiezeiten bis 24 Monate erhalten 0 Punkte. Zeiten zwischen 25 Monate und dem höchsten Wert 72 Monate werden linear interpoliert.

Wertungsdurchführung beim Kriterium Festpreis:

Die Festpreisgarantie kann maximal für den Vertragszeitraum von 13 Monaten gewährt werden. 13 Monate erhalten 150 Punkte. Bei 6 Monaten werden 0 Punkte vergeben.

Zeiten zwischen 7 Monaten und dem Höchstwert 13 Monate werden linear interpoliert.

Zuschlagkriterien, Los 2:

- Preis 60 %
- Garantie 20 %
- Festpreis 20 %

Wertungsdurchführung beim Kriterium Preis:

Der niedrigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 600. Ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischenliegenden Angebote werden interpoliert.

Wertungsdurchführung beim Kriterium Garantie:

Garantiezeiten werden bis maximal 72 Monate in der Wertung berücksichtigt. 72 Monate erhalten 200 Punkte. Längere Garantiezeiten erhalten den gleichen Punktwert wie der v. g. Höchstwert. Garantiezeiten bis 24 Monate erhalten 0 Punkte. Zeiten zwischen 25 Monate und dem höchsten Wert 72 Monate werden linear interpoliert.

Wertungsdurchführung beim Kriterium Festpreis:

Die Festpreisgarantie kann maximal für den Vertragszeitraum von 13 Monaten gewährt werden. Festpreise über einen Zeitraum von 13 Monaten erhalten 200 Punk-

te. Festpreise über einen Zeitraum von 6 Monaten erhalten 0 Punkte. Festpreise zwischen 7 Monaten und dem Höchstwert 13 Monate werden linear interpoliert.

Bindefrist:

30.11.2023

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Ordnungsamt -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Wach- und Sicherheitsdienstleistung am Standort Rheinstraße 70 in Mönchengladbach in den Diensträumen des Ordnungsamtes und der direkten Zuwegung auf dem Grundstück zwischen Grundstücksgrenze Rheinstraße und Dienstgebäude.

Aufteilung in Lose:

Nein

Zulassung von Nebenangeboten:

Nein

Ausführungsfrist:

01.01.2024 bis maximal 31.12.2025

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Wyes und Herr Morjan, Ordnungsamt

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Möller / Herr Halbowski, Fachbereich Organisation und IT

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "32-2023-001".

Ablauf der Angebotsfrist:

12.10.2023, 14:00 Uhr

Angebote sind ausschließlich in digitaler Form und in deutscher Sprache über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de einzureichen. Über die genannte Plattform erfolgt ebenfalls die Bieterkommunikation.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, Vordruck 521
- Eigenerklärung über Zahlung des Mindestlohnes, Vordruck 522
- Nachweise: Sachkundeprüfung gem.

§ 34a GewO, Ersthelfer*in, Brandschutzhelfer*in

Zuschlagskriterien:

Preis 100 %

Bindefrist:

30.11.2023

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Organisation und IT -

Auftragsbekanntmachung Bauauftrag

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:
Stadt Mönchengladbach,
Postanschrift: Rathausplatz 1
Ort: Mönchengladbach
NUTS-Code: DEA15
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt
Postleitzahl: 41061
Land: Deutschland
E-Mail:
zentrale-vergabestelle-
dezernet.VI@moenchengladbach.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse:

<https://www.moenchengladbach.de>

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9MM/documents>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0D9MM>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Math.-Nat. Gymnasium, Rheydter Straße 65, 41065 Mönchengladbach Brandschutzertüchtigung sowie diverse bauliche und Nutzungsänderungen - Stahlbau - stat. Positionen I
Referenznummer der Bekanntmachung: GMMG-2023-226

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

45000000 Bauarbeiten

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Stahlbau - stat. Positionen I

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose:
nein

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45223210 Bauarbeiten für Stahlkonstruktionen

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DEA15
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt
Hauptort der Ausführung:
Math.-Nat. Gymnasium Rheydter Str. 65 41065 Mönchengladbach

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

34 Lochrandabfangungen an Deckendurchbrüchen nach stat. Vorlage

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien
Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 27/11/2023
Ende: 20/12/2024
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: ja

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt
- Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Eigenerklärung "Wir haben nichts mit Russland zu tun"

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 27/10/2023

Ortszeit: 10:30

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 26/12/2023

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 27/10/2023

Ortszeit: 10:30

Ort: Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabepattform

<https://www.vmp-rheinland.de>

Angaben über befugte Personen

und das Öffnungsverfahren:
Bieter oder deren Bevollmächtigte
sind zur Angebotsöffnung nicht
zugelassen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auf-
trag; nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Kommunikation und auch An-
gebotsabgabe werden ausschließ-
lich über den Vergabemarktplatz
geführt. Eine Unterschrift ist wegen
der vereinbarten "Textform" nicht
erforderlich, wohl aber Erkennbar-
keit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und
Angebote, die schriftlich, per Fax,
telefonisch oder mittels E-Mail er-
folgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:

18.10.2023

Bekanntmachungs-ID:

CXPTYD0D9MM

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nach- prüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechts- behelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Rheinland

Postanschrift:

Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: Deutschland

VI.5) Tag der Absendung dieser Be- kanntmachung:

21/09/2023

GWSG mbH

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der GWSG mbH

Die Gesellschafterversammlung der
GWSG mbH hat den Jahresabschluss zum
31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2022 schließt mit
einer Bilanzsumme von € 124.281.828,66
und in der Gewinn- und Verlustrechnung
mit einem Jahresüberschuss von

€ 3.114.934,95 ab. Gemäß § 18 4. des Ge-
sellschaftsvertrages ist aus dem Jahres-
überschuss ein Betrag in Höhe von
€ 320.000,- in die „Gesellschaftsvertragliche
Rücklage“ einzustellen. Der Bilanzge-
winn in Höhe von € 2.794.934,95 wird in
„Andere Gewinnrücklagen“ eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in
der Zeit vom 16. Oktober bis 20. Oktober
2023 im Verwaltungsgebäude Königstraße
151, 41236 Mönchengladbach, aus.

Die mit der gesetzlichen Prüfung beauf-
tragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ba-
varia Treu AG hat am 14. August 2023 den
folgenden uneingeschränkten Bestäti-
gungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unab- hängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinnützige Wohnungs- und

Siedlungsgesellschaft mbH, Mönchen-
gladbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ge-
meinnützige Wohnungs- und Siedlungsge-
sellschaft mbH, Mönchengladbach, – be-
stehend aus der Bilanz zum 31.12.2022
und der Gewinn- und Verlustrechnung für
das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum
31.12.2022 sowie den Anhang, einschließ-
lich der Darstellung der Bilanzierungs- und
Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber
hinaus haben wir den Lagebericht der Ge-
meinnützige Wohnungs- und Siedlungsge-
sellschaft mbH, Mönchengladbach, für das
Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum
31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei
der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresab-
schluss in allen wesentlichen Belangen
den deutschen, für Kapitalgesellschaften
geltenden handelsrechtlichen Vor-
schriften und vermittelt unter Beach-
tung der deutschen Grundsätze ord-
nungsmäßiger Buchführung ein den
tatsächlichen Verhältnissen entspre-
chendes Bild der Vermögens- und Fi-
nanzlage der Gesellschaft zum
31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für
das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum
31.12.2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht
insgesamt ein zutreffendes Bild von der
Lage der Gesellschaft. In allen wesent-
lichen Belangen steht dieser Lagebericht
in Einklang mit dem Jahresabschluss,
entspricht den deutschen gesetzlichen
Vorschriften und stellt die Chancen und
Risiken der zukünftigen Entwicklung
zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären
wir, dass unsere Prüfung zu keinen Ein-
wendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit
des Jahresabschlusses und des Lagebe-
richts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresab-
schlusses und des Lageberichts in Übere-
instimmung mit § 317 HGB unter Beach-
tung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer
(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze
ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
durchgeführt. Unsere Verantwortung nach
diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im
Abschnitt „Verantwortung des Abschluss-
prüfers für die Prüfung des Jahresab-
schlusses und des Lageberichts“ unseres
Bestätigungsvermerks weitergehend be-
schrieben. Wir sind von dem Unternehmen
unabhängig in Übereinstimmung mit den
deutschen handelsrechtlichen und berufs-
rechtlichen Vorschriften und haben unsere
sonstigen deutschen Berufspflichten in
Übereinstimmung mit diesen Anforderun-
gen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass
die von uns erlangten Prüfungsnachweise
ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum
Jahresabschluss und zum Lagebericht zu
dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertre- ter und des Aufsichtsrats für den Jah- resabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwort-
lich für die Aufstellung des Jahresab-
schlusses, der den deutschen, für Kapital-
gesellschaften geltenden handelsrechtli-
chen Vorschriften in allen wesentlichen Be-
langen entspricht, und dafür, dass der Jah-
resabschluss unter Beachtung der deut-
schen Grundsätze ordnungsmäßiger
Buchführung ein den tatsächlichen Ver-
hältnissen entsprechendes Bild der Ver-
mögens-, Finanz- und Ertragslage der Ge-
sellschaft vermittelt. Ferner sind die ge-
setzlichen Vertreter verantwortlich für die
internen Kontrollen, die sie in Übereinstim-
mung mit den deutschen Grundsätzen
ordnungsmäßiger Buchführung als not-
wendig bestimmt haben, um die Aufstel-
lung eines Jahresabschlusses zu ermögli-
chen, der frei von wesentlichen – beab-
sichtigten oder unbeabsichtigten –
falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses
sind die gesetzlichen Vertreter dafür ver-
antwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft
zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit
zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die
Verantwortung, Sachverhalte in Zusam-
menhang mit der Fortführung der Unter-
nehmenstätigkeit, sofern einschlägig, an-
zugeben. Darüber hinaus sind sie dafür
verantwortlich, auf der Grundlage des
Rechnungslegungsgrundsatzes der Fort-
führung der Unternehmenstätigkeit zu bi-
lanzieren, sofern dem nicht tatsächliche
oder rechtliche Gegebenheiten entgegen-
stehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter
verantwortlich für die Aufstellung des La-
geberichts, der insgesamt ein zutreffendes
Bild von der Lage der Gesellschaft vermit-
telt sowie in allen wesentlichen Belangen
mit dem Jahresabschluss in Einklang
steht, den deutschen gesetzlichen Vor-
schriften entspricht und die Chancen und
Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-
treffend darstellt. Ferner sind die gesetzli-
chen Vertreter verantwortlich für die Vor-
kehrungen und Maßnahmen (Systeme), die
sie als notwendig erachtet haben, um die
Aufstellung eines Lageberichts in Überein-
stimmung mit den anzuwendenden deut-
schen gesetzlichen Vorschriften zu ermögli-
chen, und um ausreichende geeignete
Nachweise für die Aussagen im Lagebe-
richt erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die
Überwachung des Rechnungslegungspro-
zesses der Gesellschaft zur Aufstellung
des Jahresabschlusses und des Lagebe-
richts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten

geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.
- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den ge-

planten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 14. August 2023

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Will)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Spang)
Wirtschaftsprüfer

Gemeinnützige Kreisbau Aktiengesellschaft

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 Gemeinnützige Kreisbau Aktiengesellschaft

Die Hauptversammlung der „Gemeinnützigen Kreisbau AG“ hat am 25. August 2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer Bilanzsumme von 108.117.371,99 € und einem Jahresüberschuss von 1.501.552,76 € festgestellt.

Gemäß § 18 Nr. 1 der Satzung ist ein Betrag in Höhe von 75.077,64 € in die „Gesetzliche Rücklage“ und gemäß § 18 Nr. 2 ein Betrag in Höhe von 713.237,56 € in „Andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 713.237,56 € wird wie folgt verwendet:

Einstellung in „Andere Gewinnrücklagen“ 713.237,56 €

Der Vorstand

Christian Heinen

Frank Meier

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. Oktober bis 20. Oktober 2023 im Verwaltungsgebäude Königstraße 151, 41236 Mönchengladbach, aus.

Die mit der gesetzlichen Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bavaria Treu AG hat am 05. Juli 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinnützige Kreisbau Aktiengesellschaft, Mönchengladbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinnützigen Kreisbau Aktiengesellschaft, Mönchengladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn-

und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2022 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinnützige Kreisbau Aktiengesellschaft, Mönchengladbach, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Be-

langen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzli-

chen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel

im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 5. Juli 2023

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Will)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Spang)
Wirtschaftsprüfer

gmmg - Gebäudemanagement Mönchengladbach

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gebäudemanagements Mönchengladbach (gmmg) zum 31.12.2022

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 13.09.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie den Lagebericht 2022 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2022 beschlossen. Der Jahresüberschuss von 23.496,55 EUR wird in voller Höhe dem städtischen Haushalt gutgeschrieben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Betriebsleitung des Gebäudemanagements Mönchengladbach, Markt 11, 41236 Mönchengladbach während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG, Mönchengladbach, hat mit Datum vom 15.06.2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudemanagement Mönchengladbach“ (gmmg)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudemanagement Mönchengladbach“ (gmmg), Mönchengladbach, – bestehend aus der Ergebnisrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022, der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2022, der Bilanz zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gebäudemanagement Mönchen-

gladbach“ (gmmg) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns er-

langten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)

i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rat der Stadt Mönchengladbach und der Betriebsausschuss sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeig-

net sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mönchengladbach, 20.09.2023

Der Oberbürgermeister
Felix Heinrichs

mags AöR

Öffentliche Zustellung

Herr Günter Hoppe

letzte bekannte Anschrift
41238 Mönchengladbach, Dohrer Straße 209

kann der Bescheid vom 12. September 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte 35, 07, 015 RG auf dem städtischen Friedhof Giesenkirchen von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 12.09.2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

mags AöR

Öffentliche Zustellung

Frau Angelika Hüls, geb. Barthel

letzte bekannte Anschrift
59597 Erwitte, Rühthener Straße 7

kann der Bescheid vom 12. September 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte 31, 034 UG4 auf dem städtischen Friedhof Ohler von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Die Empfängerin wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 12.09.2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -
mags AöR

Öffentliche Zustellung

Frau Marianne Barbara Kirvel geb. Wirtz

letzte bekannte Anschrift
41238 Mönchengladbach, Blaffert 18a

kann der Bescheid vom 12. September 2023 über den Entzug des Nutzungsrechts an der Grabstätte 33, 03, 010 RG auf dem städtischen Friedhof Giesenkirchen von mags - Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR -, vertreten durch den Vorstand - Bereich Friedhöfe - nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07.März 2006 (GV NRW S.94), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Die Empfängerin wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Bereich Friedhöfe, Viersener Straße 292, 41063 Mönchengladbach, Zimmer 4, während der Dienststunden abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt können durch Ablauf von im Bescheid enthaltenen Fristen Rechtsverluste drohen.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 12.09.2023
Der Vorstand
- Bereich Friedhöfe -

mags

Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022

Der Verwaltungsrat vom 14.Juni 2023 hat den Jahresabschluss 2022 der Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR in der geprüften Fassung festgestellt und beschlossen.

Zum 31.12.2022 beträgt die Bilanzsumme 58.813.661,22 EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Ergebnis von 0 EUR ab.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der §§ 22 ff. KUV NRW nach den Vorschriften in §§ 242 ff. HGB und der ergänzenden Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften in §§ 264 ff. HGB sowie den Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Einsichtnahme ist in der Verwaltung bei mags AöR, Am Nordpark 400, 41068 Mönchengladbach jeweils von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr (außer Freitagnachmittag) für jeden möglich.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Kommunalunternehmensverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im

Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Kommunalunternehmensverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Überein-

stimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ablei-

tung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Mönchengladbach, den 01. Juni 2023

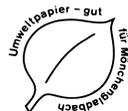
Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Markus Jansen
Wirtschaftsprüfer

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 20. September 2023

gez.
Hans-Jürgen Schnaß (Vorstand Vorsitz)
Gabriele Teufel (Vorstand)



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (0 21 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt